

Einfaches Seminar zur Strafzumessung

Im Sommersemester 2026 bietet Herr Prof. Dr. Ceffinato am Lehrstuhl Strafrecht I ein einfaches Seminar im Sinne der § 7 Abs. 1 S. 1, § 48 S. 3 SPO an.

Folgende Seminarthemen sind (jeweils zweifach) zu vergeben:

1. Erziehungsbedarf bei der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld?
2. Gibt es den Versuch des Regelbeispiels?
3. Wie bestimmt sich der (abstrakte) Strafrahmen bei einer Beihilfe zu einem Sonderdelikt?
4. Der Anwendungsbereich des § 213 StGB in der Rechtsprechung des BGH.
5. Bedarf § 46 StGB der Weiterung? Oder: Höhere Strafen zum Schutz des Gemeinwesens?
6. Legitimation und Anwendungsbereich des Totschlags im besonders schweren Fall (§ 212 Abs. 2 StGB)

Eine verbindliche Anmeldung für die einzelnen Seminarthemen kann ab 02. Februar 2026 erfolgen. Jede Themenstellung wird (nur) zweifach vergeben. Die Anmeldung erfolgt mittels elearning nach dem first come – first serve-Prinzip. Das Portal im elearning ist am 02. Februar ab 9 Uhr geöffnet.

Die Abgabe der schriftlichen Seminararbeiten soll bis zum 13. April 2026 erfolgen.

Für die Formalitäten der Bearbeitung gilt § 49 Abs. 5 SPO entsprechend, der Umfang der Arbeit wird auf 20 Seiten begrenzt. Am 13. Februar 2026, 16 Uhr, findet zur Einführung in die Fertigung einer Seminararbeit eine kurze Vorbesprechung statt. Im Rahmen dieses Termins können auch der Erwartungshorizont und die jeweiligen Schwerpunkte der Bearbeitung vorbesprochen werden. Der Seminarraum wird den Teilnehmern des Seminars noch gesondert bekannt gegeben.

Die Seminarvorträge orientieren sich ebenfalls an der SPO (vgl. § 50). Sie finden verblockt am 29./30.05.2026 statt.

gez.

Prof. Dr. Ceffinato